

Kirche und Staat in Argentinien

Von FRANZ SPALATIN

Da die mißlungene Revolte der argentinischen Marine gegen das Regime General Peróns gerade zu einem Zeitpunkt ausgebrochen war, als der anti-kirchliche Kursus dieses Regimes mit der Landesverweisung von zwei katholischen Prälaten seinen Höhepunkt erreicht hatte, war es für oberflächliche Beobachter naheliegend, diesen Aufstand mit der Kirche bzw. mit katholischen Kreisen in Zusammenhang zu bringen. Dies um so mehr, als Perón selbst in seiner ersten Rundfunkansprache nach der unterdrückten Revolte der Marine „oligarchische Kreise“ und auch „klerikale Elemente“ in einem Zuge der Anstiftung des Staatsstreiches bezichtigte. Das Dementi folgte sozusagen sofort, und zwar von der berufensten Seite: der nach und infolge dieser Ereignisse verabschiedete Innenminister Angel G. Borlenghi erklärte, sobald er seinen Fuß auf uruguayischen Boden, diesen schon traditionell gewordenen Zufluchtsort argentinischer Exilpolitiker, setzte: „Die Aufstandsbewegung vom 16. Juni hat keinen religiösen Ursprung.“ Borlenghi, der neun Jahre hindurch für das Innenressort verantwortlich zeichnete, muß es schließlich am besten wissen!

Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Argentinien haben seit der Loslösung des ehemaligen spanischen Überseebesitzes vom Mutterlande niemals eine feste, beide Teile befriedigende Form angenommen und zum Abschluß eines Konkordates geführt. Die Ursache dafür liegt in den grundsätzlich sich widersprechenden Auffassungen über die Gestaltung dieser Beziehungen, bzw. über die Abgrenzung der Zuständigkeiten. Der Ursprung dieser Gegensätze ist noch auf die kirchenpolitischen Zustände vor der Unabhängigkeitserklärung der ehemaligen spanischen Kolonialbesitze zurückzuführen.

Die vom Papst Alexander VI. erlassene Bulle „*Eximiae devotionis sinceritas*“ aus dem Jahre 1501 (von seinem Nachfolger Julius II. durch die Bulle „*Universalis Ecclesiae*“ 1503 bestätigt und teilweise erweitert) verlieh dem spanischen König Ferdinand II. von Aragonien und seiner Gemahlin Isabella I. von Kastilien, der Katholischen, sowie deren Nachfolgern so weitgehende Investitur- und Patronatsrechte, daß die Kirche Spaniens (einschließlich der Überseegebiete) den Status einer Eigenkirche erhielt, die in allen Belangen, mit Ausnahme des Dogmas, praktisch vom weltlichen Herrscher und nicht vom Papst regiert wurde. In der Übersee übten die Vizekönige ihre Herrschaft auch in kirchlichen Fragen ziemlich unabhängig vom König aus. Als unter König Carlos II. die Sammlung sämtlicher Gesetze vorgenommen wurde, wurden auch die für die Überseegebiete geltenden Normen in der „*Recopilación de las leyes de los reinos de Indias*“ erfaßt und durch das königliche Dekret vom 18. Mai 1680 bestätigt. In dieser neun Bände umfassenden Sammlung wurden sämtliche den Glauben und die Kirche betreffenden Bestimmungen im Band I zusammengetragen. Das am 11. Januar 1753 zwischen Spanien und dem Heiligen Stuhl geschlossene Konkordat bestätigte die bisherigen Investitur- und Patronatsrechte der spanischen Könige sowohl im Mutterlande als auch in den Kolonien.

Obwohl zwischen der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Nordamerika (4. Juli 1776) und dem Beginn der Loslösung der ibero-amerikanischen Überseegebiete von den Mutterländern Spanien und Portugal kaum eine Zeitspanne von vierzig Jahren liegt, nahm die Entwicklung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche einen verschiedenen Verlauf. In den USA erklärte sich der Kongreß für nichtzuständig, als der Heilige Stuhl über den damaligen USA-Gesandten in Paris, Benjamin Franklin, um die Zustimmung für die Ernennung des ersten katholischen Bischofs in den Vereinigten Staaten einkam. Dagegen maßten sich die aus den ehemaligen spanischen Kolonien entstandenen neuen Staaten nicht nur das Recht an, in kirchlichen Angelegenheiten ihr Wort mitzusprechen, sondern gebärdeten sich in bezug auf die Investitur- und Patronatsrechte als rechtmäßige Nachfolger der spanischen Könige bzw. als Erben deren persönlicher Rechte. Bereits die argentinische „Primera Junta Revolucionaria“ (der „Erste Revolutionäre Rat“, d. h. die provisorische Regierung der Aufständischen) vom Jahre 1810 erklärte sich zur Trägerin sämtlicher Rechte, die bis dahin von den Vizekönigen im Namen der spanischen Könige ausgeübt worden waren. Die erste verfassungsgebende Versammlung der „Vereinten Provinzen am Rio de la Plata“ (wie Argentinien damals offiziell hieß) vom Jahre 1813 erklärte die Loslösung der nationalen Kirche von der spanischen Jurisdiktion und die Koppelung des Investitur- und Patronatsrechts mit der nationalen Souveränität. Diese mit dem katholischen Dogma nicht zu vereinbarende Auffassung, die später als solche auch im Syllabus von 1864 verzeichnet wurde, trug mit dazu bei, daß der neue Staat nach seiner 1816 endgültig erlangten Unabhängigkeit vom Heiligen Stuhl nicht anerkannt wurde. Der Anerkennung der neuen Staaten im ehemaligen spanischen Kolonialreich standen allerdings damals auch die zwischen den rivalisierenden neuen Machthabern entbrannten Bürgerkriege, die noch ausstehende endgültige Grenzziehung zwischen den neuen Staaten und vieles mehr im Wege, so daß die ersten zwanzig Jahre der Eigenstaatlichkeit Argentinien im Zeichen der Nichtaufnahme der diplomatischen Beziehungen zum Heiligen Stuhl standen.

Am Rande sei bemerkt, daß die Ausübung des Patronatsrechtes außerdem ein Zankapfel zwischen den Zentralisten und den Föderalisten war; sowohl der Bund als auch die Provinzen beanspruchten dieses Recht ausschließlich für sich und übten es auch aus. Infolge dieser Zustände blieb z. B. das damalige Bistum von Buenos Aires bis 1831 unbesetzt, und als Msgr. Dr. Mariano Medrano zum Bischof ernannt wurde, nahm der damalige Gouverneur von Buenos Aires (also die Provinzregierung und nicht die Bundesregierung) die päpstliche Bulle nur „aus freiem Willen zur Kenntnis“, obwohl er sie „kraft des unbestrittenen Patronatsrechtes“ wegen des Mangels einer vorherigen Präsentation hätte zurückhalten können.

Während der Regierung des Präsidenten Bernardino Rivadavia (1826 bis 1829) wurden die Kirchengüter beschlagnahmt, und zwar mit der Begründung, der Staat als Patron benötige sie zur Deckung seiner Ausgaben, die ihm aus den Patronatspflichten erwüchsen. Rivadavias Nachfolger, José Manuel Rosas, der von 1829—1852 unbeschränkt und diktatorisch das Land beherrschte, vertrieb 1843 die Jesuiten des Landes und verstaatlichte noch

den Rest der Kirchengüter. Diese Umstände erschwerten noch mehr eine Normalisierung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche.

Auch als Rosas gestürzt wurde und die verfassunggebende Versammlung von 1853 über das neue Grundgesetz abstimmte, wurden die Beziehungen zwischen Staat und Kirche ohne vorheriges Übereinkommen zwischen den beiden einseitig von seiten des Staates festgesetzt. Diese einseitige Regelung wurde auch durch die vom Regime Perón 1949 vorgenommene Verfassungsänderung nicht berührt. Das Grundgesetz verpflichtet die Regierung, d. h. den Bund, den römisch-katholischen Kultus zu unterhalten, und der Präsident der Nation muß der römisch-katholischen Kirche angehören; der Kongreß billigt die Konkordate und bestimmt über die Ausübung des Patronates in der gesamten Nation; außerdem gewährt oder versagt der Präsident im Einvernehmen mit dem Obersten Gerichtshof die Verbreitung von Dekreten der kirchlichen Konzilien, von päpstlichen Bullen, Sendschreiben und Reskripten; insofern aber darin Bestimmungen allgemeiner oder dauernder Natur sein sollten, ist ein Gesetz notwendig.

Dieser vom Staat einseitig festgesetzte Status der Kirche in Argentinien bedeutet eine mehrfache Versklavung der Kirche, die nur durch ein rechtswidrig vom Staat an sich gerissenes Patronatsrecht bemäntelt wird. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen wurden völlig übergangen. Bei der in der Verfassung verankerten Religionsfreiheit und dem Verbot jeder Diskriminierung aus religiösen Gründen können auch Nicht-Katholiken Mitglieder des Kongresses bzw. des Obersten Gerichtshofes werden und somit bei der Regelung des Patronats mitwirken, bzw. bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Konzilsentschlüssen, Bullen und Reskripten mitentscheiden.

Außerdem brachte das in der Versammlung von 1853 als „Entschädigung“ für die beschlagnahmten Kirchengüter eingeführte Subventionssystem mit der Besoldung des Klerus durch den Staat die Kirche in eine unerwünschte Abhängigkeit vom Staate, ohne Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der Subvention. So betrug im Budgetjahr 1954 die staatliche Subvention 87 Millionen Pesos, d. h. bei den mit 11,96 veranschlagten und mit nur 10 Milliarden effektuierten Staatsausgaben lediglich 0,13 % bzw. 0,11 % der Gesamtausgaben, so daß von den 19 Millionen Argentinern auf den Kopf 4,80 Pesos, d. h. 1,30 DM treffen. Von den erwähnten 87 Millionen entfällt jedoch ein großer Teil auf die Subvention der konfessionellen Privatschulen, für die der Staat nach dem im Gesetz verankerten Grundsatz der Kostenlosigkeit des Unterrichtes die Besoldung des Lehrpersonals — wie übrigens auch bei allen anderen Privatschulen — übernommen hat, sowie auf die Gehälter der Religionslehrer in staatlichen Schulen. Die Gehälter des Klerus sind weit unter dem Existenzminimum gehalten; so beziehen Weihbischöfe und Generalvikare 800 Pesos (230 DM) und die Domherren 370 Pesos (110 DM) monatlich. Die Kirche ist daher auch auf Spenden und Gebühren angewiesen.

Das Kontrollrecht, das sich der Staat über Dekrete von Konzilien, Bullen und Reskripten usw. anmaßt, ist für die Kirche nicht nur ein Hindernis in der Ausübung ihrer Hirtengewalt, sondern auch eine Bedrohung ihrer Lehrgewalt. Der jüngste Fall der eigenmächtigen Absetzung des Generalvikars und Weihbischofs von Buenos Aires, Msgr. Manuel Tato, und des Domherrn, Msgr. Ramón Novoa, durch die Regierung Perón unter Berufung auf eine

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 6. Februar 1925 wird damit begründet, daß die früher erwähnte „Recopilación de Indias“ von 1680 noch immer in Kraft sei. Es ist nur ein krasses Beispiel von willkürlichen und eigenmächtigen Übergriffen des Staates in ausschließlichen Belangen der Kirche. Es gab aber in der argentinischen Geschichte deren noch mehr: in den Jahren 1826, 1853 und 1855 wurden mehrere Priester von der Regierung abgesetzt und 1889 der Bischof von Salta und der Generalvikar von Córdoba ihrer Ämter enthoben, weil sie sich gegen die Einführung der obligatorischen Zivilehe ausgesprochen hatten; seit November 1954, als der Konflikt zwischen der Regierung Perón und der Kirche ausbrach, konnten drei bereits ernannte Bischöfe ihre Ämter nicht antreten, weil die Regierung die entsprechenden Bullen zurückgehalten hatte.

Diese Übergriffe des Staates auf hierarchisch-disziplinärem und wirtschaftlichem Gebiet nahm die Kirche — trotz sporadischer Konflikte — dem Frieden zuliebe verhältnismäßig ruhig hin, solange der Staat nicht an dogmatischen und erzieherisch-moralischen Belangen zu rütteln begann. Die Konflikte auf diesen Gebieten waren in der Vergangenheit und sind in der Gegenwart viel heftiger und aufreibender.

Die 1889 in Argentinien eingeführte obligatorische Zivilehe verursachte sogar den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit dem Vatikan, als die Regierung des Generals Roca den damaligen Internuntius Msgr. Mattera innerhalb von 24 Stunden das Land zu verlassen zwang. Der chronische Priestermangel, an dem Argentinien sowie ganz Südamerika seit langem leiden, und die oft überdimensionale Ausdehnung einzelner Pfarrsprengel mochten dazu geführt haben, daß der auch in übrigen Dingen träge und nachlässige Argentinier es mit dem Empfang des Sakramentes der Ehe nicht eilig hatte oder ihn überhaupt unterließ. Jedenfalls hat die Einführung der Zivilehe die vorgegebene Absicht der Regierung und das dabei abgesteckte Ziel, d. i. die Einführung von Ordnung im Familienleben durch die Zivilgewalt, nicht erreicht; denn noch heute — trotz allem Fortschritt im Verkehrswesen — bevölkern kleine und erwachsene „hijos naturales“ in stattlicher Anzahl die argentinischen Gefilde. Obwohl die Einführung der staatlichen Standesämter und der obligatorischen zivilen Eheschließungsform in liberalen und laizistischen Tendenzen ihren Ursprung hatte, kann dieses Übel, abgesehen vom grundsätzlichen und dogmatischen Standpunkt, noch als verhältnismäßig gering bezeichnet werden; denn die Gesetzgeber haben damals praktisch nur das kirchliche materielle Eherecht „laiziert“. Die entsprechenden Normen des Kirchenrechtes in bezug auf die Ehehindernisse (bis auf die Hindernisse der Priesterweihe, der Religions- und Kultverschiedenheit) wurden einfach abgeschrieben, die Trennungs- bzw. Scheidungsgründe waren mit jenen des Kirchenrechtes identisch (es fehlte lediglich das Privilegium Paulinum). Das argentinische Familienleben unterlag also trotz obligatorischer ziviler Eheschließungsform, trotz der vom Staat normierten Ehegesetze und trotz der zivilen Gerichtsbarkeit in Ehesachen doch in überwältigendem Ausmaße einer Gesetzgebung auf zivilem Sektor, die mit dem Kirchenrechte Schritt zu halten bemüht war. Es mangelte zwar nicht an Versuchen, die Scheidungs- und Trennungsgründe zu lockern, bzw.

das Wiederverheiraten der Geschiedenen zu ermöglichen, aber alle diese Versuche — und es gab deren ein Dutzend — scheiterten im Kongreß, in dem sich die notwendige Mehrheit nie fand.

Während 1889 bei der Schaffung der zivilen Ehegesetze liberale und laizistische Elemente am Werke waren, ist die Ende Dezember 1954 in Argentinien vorgenommene Ehereform vereinten kommunistischen und freimaurerischen Einflüssen zu verdanken. Der Zusammenhang zwischen der im November 1954 von Perón angekündigten Bekämpfung der „klerikalen“ Infiltration in die „Organisationen des Volkes“ — wie die vom Regime aufgezogenen einheitlichen und gelenkten Gewerkschaften bezeichnet werden, denen man das ausschließliche Recht im Namen des „Volkes“ zu sprechen einräumte — und der Notwendigkeit einer derartigen Ehereform, die aus Argentinien ein neues Reno geschaffen hat, ist nicht so leicht zu erfassen, wenn man den Gesamtkomplex der Hintergründe nicht kennt.

Die politische Laufbahn Peróns begann mit seiner Berufung zum Unterstaatssekretär für soziale Fürsorge und Arbeit im Jahre 1943, als die Regelung sozialer Belange akut geworden war. Als das Heer, um die bevorstehende Bildung einer Volksfrontregierung zu vereiteln, eine de-facto-Regierung einsetzte, in der Perón bereits 1945 den Posten eines Vizepräsidenten der Nation erklommen hatte, gelang es ihm mit Unterstützung der von ihm und seiner Gattin Eva Duarte de Perón organisierten Arbeitermassen alle seine Gegner bei den Wahlen zu schlagen und 1946 die Regierung zu übernehmen. Für die Verwirklichung seines Wahlspruches, aus dem Bauern- und Hirtenvolk Argentinien eine politisch souveräne, sozial gerechte und wirtschaftlich unabhängige Nation zu schaffen, waren damals alle Voraussetzungen gegeben. Das Land war infolge seiner Nichteinmischung in den zweiten Weltkrieg (bis knapp an dessen Ende) und dank seinen enormen Lieferungen von Verbrauchsgütern an die Westalliierten einer jener seltenen „Kriegsgewinner“ geworden, das einen enormen Stock Gold und „harter“ Devisen aufgestapelt hatte, und konnte deshalb einer sorgenlosen Zukunft entgegensehen, während sich Sieger und Besiegte damit auseinanderzusetzen hatten, wie sie ohne Erschütterungen und mit leeren Staatskassen ihr gesamtes Leben wieder auf normale Friedenszustände umstellen sollten. Der neue Kurs in Argentinien wurde mit aller Vehemenz angesteuert und vorangetrieben; heute sind die Ergebnisse klar: das argentinische Staatsschiff ist aufgelaufen und das Regime Perón hat sich festgefahren.

Auf innenpolitischem Sektor artete das öffentliche Leben, das sich vorher sowieso nicht durch eine saubere Demokratie auszeichnete, in eine Parteidiktatur aus, mit allen Begleiterscheinungen einer solchen: gelenkte Presse, gedrosselte Opposition, Knebelung der öffentlichen Meinung, zu deren Sprecher die vom Regime aufgestellten, monopolistischen und gelenkten Gewerkschaften promoviert wurden. In der Außenpolitik löste man in überstürzter Hast alte Beziehungen, ohne sich vorher neue Freunde zu suchen, und landete somit in einer — zwar nicht splendid, aber spürbaren — Isolation, die man für den Hausgebrauch als dritte Position zwischen den rivalisierenden Ost- und Westmächten bezeichnete, um sich heute als Wasserträger auf beide Seiten damit begnügen zu müssen, in einem Zuge mit Tito

und Nehru als dritter Markstein auf dem Wege zu einer fraglichen und umstrittenen friedlichen Koexistenz genannt zu werden.

Auf wirtschaftlichem Gebiet verpulverte man die aufgestapelten „harten“ Devisen für die Verstaatlichung des Transportwesens (einschließlich der Überseeschifffahrt) und für das Vorantreiben der Industrialisierung des Landes bei gleichzeitiger Nationalisierung vieler Großunternehmen. Die Folgen in Gestalt von Landflucht, Überbevölkerung der Städte und — auch durch den Einwandererstrom noch mehr verschärften — Wohnungsnot, Flucht des ausländischen Kapitals usw. blieben nicht aus. Als dann die aus dem Erlös für die verkauften Agrarprodukte stammenden Devisen zur Anschaffung der im Lande völlig mangelnden Industrierohstoffe und der Betriebsanlagen für die angekurbelte Industrie nicht ausreichten, war man gezwungen, das Steuer wieder herumzuwerfen, die Industrialisierung auf autochthoner Basis einzudämmen und die Intensivierung der Agrarwirtschaft in Angriff zu nehmen und an das ausländische Kapital zu appellieren, es möge den verfahrenen Industriekarren wieder in Bewegung setzen. Da man jetzt die Geister, die man rief, d. h. die in den Städten zusammengeballte Landbevölkerung und die Einwanderer, nicht wieder los werden kann, geistert das Gespenst der Arbeitslosigkeit umher, zumal der Lebenskostenindex infolge der dauernden Inflation innerhalb von zehn Jahren rund auf das Zehnfache gestiegen ist und im Wettlauf zwischen den Löhnen und Preisen diese stets einen mächtigen Vorsprung haben.

Die angekündigte Sozialreform blieb in ihren Anfängen stecken. Trotz der hohen Beiträge (10 % vom Bruttolohn bei Arbeitnehmern und 15 % bei Arbeitgebern) ist der soziale Dienst von der Unfallversicherung und der Altersrente nicht viel weiter gekommen; denn eine allgemeine Krankenversicherung gibt es nicht, und die bezahlten drei Monate Krankurlaub fallen ausschließlich zu Lasten des Arbeitgebers. Der Staat selbst ist nach wie vor der schlechteste Arbeitgeber: die Beamten ohne rechte Dienstordnung, die Angestellten und Arbeiter ohne Kündigungsfrist und ohne Abfindung usw.

Da man für die erwähnten politischen und wirtschaftlichen Mißerfolge den unzufrieden werdenden Massen nun einen Prügelknaben vorführen mußte, ist es leicht verständlich, daß Perón in seiner Verlegenheit Zuflüsterungen von verschiedenen Seiten innerhalb seiner eigenen Bewegung unterlag und der Kirche diese Rolle zudachte. Eine eingehende Untersuchung der Hintergründe ergibt, mag es noch so paradox klingen, daß bei dieser Entscheidung einerseits liberal-freimaurerische und andererseits marxistische Elemente die fatale Ratgeberrolle innehatten, allerdings jede Gruppe im Erstreben eigener Ziele. Der zwar verfolgte, formell jedoch nie verbotene Kommunismus hat Mittel und Wege gefunden, in sämtliche Gewerkschaften einzudringen und seine Leute auf führende Posten zu stellen. Die Freimaurerei blieb auch in der perónistischen Ära ihrer Geheimtueri treu und weiterhin am Werke und schleuste in die perónistische Bewegung ihre Männer hinein (z. B. den Vizepräsidenten Teissaire, den ehem. Innenminister Borlenghi usw.).

Der Plan war wohlüberlegt; denn man wußte genau, daß ein Angriff auf die Unauflöslichkeit der Ehe die selbstverständliche Reaktion der Kirche auslösen würde. Man wagte daher die Probe. Die ruhige, aber entschlossene Antwort des argentinischen Episkopats auf das Ehescheidungsgesetz, laut

dem jedes Urteil über Trennung von Tisch und Bett ohne Rücksicht auf die Trennungsgründe und auf den Schuldspruch nach einem Jahre auf Antrag, auch des schuldiggesprochenen Ehepartners, in eine endgültige Scheidung mit der Wiederverheiratungsmöglichkeit beider Ehepartner umgewandelt werden kann, diese Haltung des Episkopats wurde in Regimekreisen mißverstanden und als Aufmunterung genommen, zum weiteren Schlag auszuholen.

Die im Jahre 1884 vollzogene Schulreform entfernte zwar den Religionsunterricht aus den staatlichen Schulen, gleichzeitig auch die geistliche Betreuung der Schüler innerhalb der Schulräume, bzw. im Rahmen der Schulerziehung; jedoch das Recht der Kirche auf ein eigenes Schulwesen blieb unangetastet. Diese Schulen unterstanden im gesamten übrigen Lehrplan einer staatlichen Kontrolle, mußten sich aber aus eigenen Mitteln unterhalten. Der bereits erwähnte chronische Priestermangel wirkte sich nach dem Jahre 1884 in zwei Richtungen aus. Einerseits erhielten die Zöglinge der staatlichen Schulen gar keinen oder durch die Katechetisation in der Kirche, bzw. Pfarre, nur mangelhaften Religionsunterricht, falls die Eltern ihre Kinder überhaupt dorthin schickten. Andererseits bekamen jene Kinder, deren Eltern die hohen Schulgelder aufbringen konnten, einen systematischen Religionsunterricht. Daher auch der häufige und in der perónistischen antikirchlichen Hetze mit Vorliebe sich wiederholende Vorwurf, die Religion sei ein Privileg der Oligarchie, die Kirche deren politisches Instrument, dessen sie sich im Kampfe gegen die „Hemdlosen“ — ein von Eva Perón für „Proletariat“ gebildetes Schlagwort — bediene.

Als das Regime Perón im Jahre 1947 den niemals aufgegebenen Forderungen der Kirche, den Religionsunterricht als Pflichtfach wieder einzuführen, stattgegeben hatte, schritt die Kirche in größerem Ausmaße zur Heranbildung von Religionslehrern aus dem Laienstande. Die Benennung der Kandidaten blieb der Kirche vorbehalten, die dabei nicht nur auf die theoretische Ausbildung der zukünftigen Lehrkräfte Wert legte, sondern schon die Auslese der Lehramtskandidaten nach deren sittlichen Eigenschaften traf. In Personalfragen hatte die Kirche ein gleichberechtigtes Wort mitzusprechen; die Besoldung fiel zu Lasten der Staatskasse.

Der zweite Vorstoß des perónistischen Regimes galt eben dem Religionsunterricht, indem das Gesetz aus dem Jahre 1947 widerrufen wurde und das laizistische Schulgesetz von 1884 wieder in Kraft trat, allerdings mit dem Unterschied, daß nunmehr in den bisher dem Religionsunterricht eingeräumten Stunden die perónistische Doktrin gelehrt werden sollte, während die religiöse Betreuung von einer parteipolitischen Schulung abgelöst wurde, die Angehörigen eines in Parteischulen herangebildeten Führungskorps obliegen soll, denen man den Titel „geistige Berater“ verlieh und im Lehrkörper eine Sonderstellung einräumte.

Die Antwort der argentinischen Kirche auf diesen zweiten Angriff blieb gleich energisch und gleich würdig, obwohl in der antikirchlichen Kampagne, angefangen von Priesterverhaftungen und dem Verbot von katholischen Presseorganen bis zu den kleinsten Nadelstichen nichts unterlassen wurde, auch nicht ein Verleumdungsfeldzug mit marxistischem und liberalem Wortschatz entlehnten Schlagworten.

Bevor sich das Regime Perón zum letzten Schlag entschloß, griff es zu einigen Maßnahmen minderer Bedeutung: viele konfessionelle Schulen wurden unter dem Vorwand des Mißbrauches von Subventionsgeldern geschlossen, der Seelsorgsdienst in den Spitälern abgeschafft, die Zahl der gesetzlich anerkannten kirchlichen Feiertage ohne Befragen der Kirchenbehörden verringert (u. a. das Fronleichnamsfest), die Steuerfreiheit der Kirche aufgehoben, die religiösen Akte auf das Kircheninnere beschränkt usw.

In seiner Rolle eines Vollstreckers des Willens des „Volkes“ sich selbst gefallen, überließ Perón dem ihm hörigen Allgemeinen Gewerkschaftsbund als Sprecher des „Volkes“ die weitere Initiative im Kampfe gegen die Kirche. Der bei der üblichen Maifeier vom Generalsekretär des Gewerkschaftsbundes vorgebrachte Wunsch des „Volkes“, die Kirche vom Staate zu trennen, fand nicht nur dröhnenden Beifall der zusammengetriebenen Masse, sondern wurde auch von Perón selbst sofort als ein Gebot der Stunde aufgegriffen, dem sich die Regierung nicht verschließen könne. Unerwartet kam dieser Vorstoß nicht, denn die gelenkte Presse hatte in ihrer Stimmungsmacherei aus der Schule geplaudert. Der argentinische Episkopat ließ mit seiner Stellungnahme nicht auf sich warten und gab bekannt, daß einer Trennung auf wirtschaftlichem Gebiet die Kirche ohne weiteres zustimme; allerdings solle man ihr dann durch die Rückgabe der beschlagnahmten Güter, aus denen der Staat die Mittel seiner Subvention zu schöpfen vorgibt, ein vom Staate unabhängiges finanzielles Dasein ermöglichen; die Forderung nach einer Trennung auf politischem Gebiete sei seit dem Ausspruch Leos XIII. bereits überholt: „*Utraque potestas in genero suo maxima*“ (Jede Gewalt ist in ihrem Bereich die höchste); eine Trennung aber auf moralischem Gebiete — hauptsächlich auf jenem des Familienrechtes und der Jugenderziehung — lehne die Kirche ab.

Der vom Kongreß in Gesetzesform angenommene Beschluß spricht sich, den Bestimmungen des Grundgesetzes entsprechend, nur grundsätzlich über die vorliegende Notwendigkeit einer Verfassungsreform betreffend die Bestimmungen über die Beziehungen zwischen dem Staate und der Kirche aus. Die Regierung ist nun verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine durch allgemeine Wahlen gewählte verfassungsgebende Konvention einzuberufen, die ihrerseits innerhalb von dreißig Tagen die Entscheidung bringen muß. Der argentinische Staat beharrt also auch weiterhin darauf, das Problem der Beziehungen zwischen Staat und Kirche einseitig, ohne Fühlungnahme mit den zuständigen kirchlichen Stellen zu lösen.

Um in dem bevorstehenden Wahlfeldzug den Wählern den antikirchlichen Kurs schmackhaft zu machen, mußte die Kirche als Staatsfeind in vollem Sinne des Wortes bloßgestellt werden. Da die bis dahin in diesem Sinne konzentrierte Hetzpropaganda nicht genug überzeugend war, mußten schwere Kanonen aufgeföhren werden. Der nach dem Verbot der ursprünglich genehmigten Fronleichnamsprozession bei einer spontanen Protestkundgebung gegen diese Maßnahme von perónistischen Elementen inszenierte Zwischenfall mit der Verbrennung der Nationalfahne bei gleichzeitiger Hissung einer päpstlichen Fahne auf dem Maste vor dem Kongreß, diente als Vorwand, die Katholiken und die Kirche zu Staatsfeinden zu stempeln. Der offiziellen Propaganda war somit das ersohnte Schlagwort geliefert, zu dem schon die

römischen Kaiser bei Kirchenverfolgungen griffen, um nebst panem et circenses die patriotischen Gefühle anstachelnd, dem Pöbel ihr grausames Schauspiel schmackhafter zu machen.

Die von Perón bei der wieder vom Gewerkschaftsbund organisierten Sühnefeier für die den Katholiken in die Schuhe geschobene Fahnenverbrennung gehaltene Hetzrede gegen die Kirche, die darauf erfolgte Durchsuchung der Kurie und die Massenverhaftungen von Mitgliedern der Katholischen Aktion, die Verhaftung des Weihbischofs, Msgr. Manuel Tato, und des Domherrn, Msgr. Ramón Novoa, und deren Absetzung und Landesverweisung haben die Stimmung auf den Siedepunkt gebracht. Die Betrachtung aller dieser Ereignisse aus der heutigen Perspektive läßt keinen Zweifel übrig, daß die in den Abendstunden des 16. Juni erfolgte Brandschatzung der Kirchen und der erzbischöflichen Kurie in Buenos Aires planmäßig vorbereitet war und auch ohne die ausgebrochene Revolte der Marine erfolgt wäre. Die innerhalb der zur Niederschlagung des Staatsstreiches getroffenen Maßnahmen vorgenommene Verhaftung aller Priester und Bischöfe war nur die Parole, auf die die bereitstehenden Stoßtrupps gewartet hatten, um an ihr finsternes Werk zu gehen. In anderem Sinne läßt sich die völlige Passivität der Sicherheitsbehörden und Organe, die dieses grausame Schauspiel mit gekreuzten Armen betrachteten, kaum deuten.

Mag der die Kirchenfrage betreffende Posten in der Rechnung, die Heeresminister General Franklin Lucero seinem Standeskameraden Perón für die Rettung des Lebens und des Präsidentenstuhles vorlegte, wie immer auch lauten, die antikirchliche Offensive in ihrer bisherigen Form mußte Perón abblasen, und sein Regime versucht nun die Schuld für diese Schreckensnacht vom 16. zum 17. Juni auf die Kommunisten abzuschieben. Die Kommunisten werden zwar vergeblich zu beweisen versuchen, daß sie nicht ihre Hand mit angelegt haben, aber auch der Perónismus kann sich nicht von der Schuld reinwaschen, nicht nur intellektueller Mitanstifter dieser Schandtats gewesen, sondern auch dabei Hilfe geleistet zu haben, wenn auch nicht aktiv mitgemacht zu haben.

Der Kirchenkampf ist jedoch nicht zu Ende, was so manche Optimisten aus der Zurücknahme einiger belangloseren antikirchlichen Maßnahmen vorzeitig schließen wollen. Der kaum zwei Wochen nach dem mißlungenen Staatsstreich von Perón an alle Kräfte des Landes gerichtete Befriedungsappell ist von der Kirche trotz aller schwebenden Fragen angenommen worden. Das Regime hat seinerseits — offenbar in der irrigen Meinung, die Kirche ließe sich durch klingende Münzen besänftigen — auch versucht, der Kirche den Wiederaufbau der verbrannten Kirchen und der Kurie aus staatlichen Mitteln aufzudrängen, was entschieden abgelehnt wurde. In einer dem Auslande gewidmeten Presseerklärung verschanzte sich Perón jedoch nach wie vor hinter dem Willen des „Volkes“, das in der Kirchenfrage im Sinne des erwähnten Kongreßbeschlusses zu diesem Zwecke zu den Wahlen aufgerufen werde. Nach dem gegenwärtig gültigen Wahlgesetz ist die gesamte Opposition, die 40 % aller Stimmen bei den letzten Wahlen erhielt, im Parlament auf etwa 5 % aller Sitze zurückgedrängt. Ein neues Gesetz wird nicht nur von der Opposition als Beweis des guten Willens bei der angebotenen

Befriedung des Landes als Bedingung verlangt, es soll auch bereits im Innenministerium im Entwurf fertig vorliegen. Hätte jedoch schon die von Perón im Zuge der gestarteten Befriedungsaktion gestellte Forderung an seine Gefolgschaft, seinem durch den Verzicht auf die Führerposition vorexerzierten Beispiel zu folgen, und somit die dem Gebote der Befriedungsaktion gerecht werdende Umgestaltung der Partei, deren Trennung vom Staate und Umwandlung in eine demokratische Partei, nicht bereits einen wahren Aufruhr in den eigenen Reihen ausgelöst, so wäre noch auf eine Wahlreform zu hoffen. Diese Reform kommt aber — auch für den Fall, daß der Perónismus seine bisherigen Wählerstimmen beibehalten sollte — für eine gewisse Anzahl perónistischer „Volksvertreter“ dem Absägen des Astes, auf dem sie sitzen, gleich. Hat Perón als zurückgetretener Parteiführer noch den Einfluß, die rebellierenden Kräfte zu bändigen? Auf diese Frage steht die Antwort noch aus.

Ein Auftritt der neuen, im Gründungsstadium sich befindlichen christlich-demokratischen Partei in der politischen Arena ist zur Zeit aus formellen Gründen nicht möglich, weil das Parteiengesetz jeder neugegründeten Partei eine zweijährige Wartezeit auferlegt, bevor sie sich an den Wahlen beteiligen kann. Es müßte also nicht nur das Wahlgesetz geändert, sondern auch das Parteiengesetz auf demokratische Grundlagen gestellt werden. In der gegenwärtigen Zusammensetzung des Kongresses, wo die liberale Opposition, d. i. die bürgerlich-radikale Partei, ebenfalls für die Trennung von Staat und Kirche eintritt, ist also die Verfassungsänderung in diesem Sinne gesichert.

Wenn auch alle diese Schwierigkeiten überwunden werden sollten und in der verfassungsgebenden Konvention sich eine Mehrheit finden sollte, die das schwebende Kirchenproblem im Einklang mit der Kirche zu lösen bereit wäre — denn die Konvention ist in ihrem Beschluß nicht an die Intention der Regierung bei der Vorlage der Verfassungsänderung gebunden —, wäre das Problem doch noch nicht gelöst. Die neukodifizierten grundsätzlichen Bestimmungen müßten dann noch im ordentlichen legislativen Wege in Gesetzesform gekleidet werden, was wieder in die Zuständigkeit des von der perónistischen Mehrheit beherrschten Kongresses fällt.

Es wäre zwar durch eine derartige Verfassungsänderung der Weg zu Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl geebnet, um durch ein Konkordat alle schwebenden Fragen zu lösen und sodann mit der Ratifizierung des Konkordates durch den Kongreß in einem Zuge und automatisch die Novellierung der einschlägigen Gesetze zu erwirken. Da die Verhandlungen über ein Konkordat sowieso längere Zeit beanspruchten, könnte der Kongreß, in seiner heutigen Zusammensetzung einer solchen Lösung nicht wohlwollend gesinnt, infolge der Ende 1957 ablaufenden Kongreßperiode nicht mehr in die Lage kommen, an dieses Werk seine Hand mit anzulegen, sondern bereits die Nachfolger der heutigen Gesetzgeber.

Die verbrannten Kirchen von Buenos Aires stehen als stummes, aber um so anschaulicheres Mahnmal da und werden auch nach der Instandsetzung, mögen im Leben und Treiben des Alltags die Erinnerung an die Schreckensnacht vom 16. zum 17. Juni, an deren Vorgänge und Ursachen auch verblasen, trotzdem so lange weiter mahnen, bis die Beziehungen zwischen dem

Staat und der Kirche auf die einzig normale Basis der im beiderseitigen Interesse liegenden Verständigung gestellt werden. Das argentinische Volk, in seiner enormen Mehrheit katholisch, hat das unumstrittene Recht, von seiner Staatsführung dies zu verlangen, diese aber die Pflicht, der Forderung nachzukommen.¹

Zeitbericht

Die Lage der ostdeutschen Bistümer — Der Kommunismus unter den japanischen Studenten —
Geburtenkontrolle in Puerto Rico — Die soziale Lage des Landarbeiters in Südamerika —
Der Unterhalt von Frankreichs Konfessionsschulen — Zum Problem der medizinischen
Aufklärung

Die Lage der ostdeutschen Bistümer. Durch die Konferenzen von Jalta (Februar 1945) und Potsdam (August 1945) wurde das Gebiet östlich der Oder und Neisse durch einen einseitigen Beschluß der damals noch einigen Siegermächte vom Gebiet des Deutschen Reiches abgetrennt und teils der polnischen Verwaltung unterstellt, teils der Sowjetunion eingegliedert. Von dieser Maßnahme wurden auch die deutschen Bistümer östlich dieser Linie betroffen. Es handelt sich dabei um folgende Bistümer, die mit dem Metropolitansitz in Breslau die ostdeutsche Kirchenprovinz bilden: 1. das Erzbistum Breslau, das 1940 2324058 Katholiken neben 3560903 Andersgläubigen zählte. 2. Die Diözese Berlin, deren östlich dieser Linie gelegener Anteil 1945 aus 32 Pfarr- und Seelsorgsstellen besteht. 3. Das Bistum Ermland mit 375394 Katholiken neben 2084241 Andersgläubigen. 4. Die Freie Prälatur Schneidemühl mit 133528 Katholiken und 305679 Andersgläubigen. 5. Das exemte Bistum Danzig, das nicht innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches von 1937 lag, sei hier nicht mitgezählt.

Am 6. Juli 1945 starb auf Schloß Johannesburg bei Jauernig im Sudetenland der Fürsterzbischof von Breslau, Kardinal Bertram. Die Nachricht davon gelangte drei Tage später nach Breslau, wo das Domkapitel am 16. Juli nach den Vorschriften des Kirchenrechts einen Kapitularvikar wählte, auf den nach dem Tod des Bischofs die Leitung der Diözese überging. Die Wahl fiel in Abwesenheit auf Msgr. Dr. Ferdinand Piontek, der die Wahl annahm und am 24. Juli 1945 sein Amt antrat. Am 21. August erfuhr das Domkapitel durch die polnische Presse, daß der damalige Primas von Polen, Kardinal Hlond, aus eigener Vollmacht polnische Administratoren für die besetzten deutschen Ostgebiete ernannt habe, darunter auch drei Geistliche für die Erzdiözese Breslau. Diese traten am 1. September 1945 ihr Amt an. Nach dem Kirchenrecht rechtmäßiger Kapitularvikar für Breslau blieb jedoch allein Dr. Piontek, der sein Amt allerdings nur mehr für den westlich von Görlitz noch bei Deutschland verbliebenen Teil der Erzdiözese ausüben konnte, während für die übrigen Teile sein Amt ruht, zumal er 1946 auch aus Breslau ausgewiesen wurde und seinen Amtssitz nach Görlitz verlegen mußte, wo er bis heute amtiert. Den Prager Anteil von Glatz hat inzwischen die polnische

¹ Inzwischen wurde Ministerpräsident Perón, der neun Jahre lang an der Spitze des Staates gestanden war, von einer Militärjunta zum Rücktritt gezwungen. Ob damit das heimgesuchte Land schon zum Frieden gekommen ist, läßt sich natürlich noch nicht mit Sicherheit sagen. Ganz gleich jedoch, welcher Richtung die Revolutionsregierung angehören wird, ob sie liberal oder christlich orientiert sein wird, die Lösung des Kirchenproblems wird auch für sie existieren. Die bisherige Regierung hatte die Neuregelung auf die Zeit nach den Wahlen für eine verfassungsgebende Versammlung verschoben, auf den Juni 1956. Wie das nun werden wird, zumal an die Gründung einer katholischen Partei gedacht ist, läßt sich noch nicht absehen.